

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion Die Linke vom 20.04.2021

„Covid-19-Schutzmaßnahmen in Übergangswohnheimen“

In Abstimmung mit dem Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst nimmt der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie viele Bewohner*innen von Übergangsheimen konnten bereits gegen Covid-19 geimpft werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bislang wurden noch keine Bewohner*innen aus den städtischen Übergangswohnheimen geimpft, sofern sie nicht aufgrund des individuellen Gesundheitszustandes eine hohe Impfpriorisierung gem. § 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-COV-2 (Coronavirus-Impfverordnung-CoronaImpfV) vom 10. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit aufgewiesen haben und auf dieser Grundlage eine Schutzimpfung durchgeführt werden konnte. Eine statistische Erfassung aufgrund der Wohnadresse wurde nicht durchgeführt, so dass hierzu keine Zahlen genannt werden können.

Frage 2: Wie sieht der Zeitplan für die anderen Bewohner*innen aus?

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage der unter 1. aufgeführten CoronaImpfV werden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Erlasse zur Impfung der Bevölkerung veröffentlicht, an welche die Impfzentren, welche diese Aufgabe im Auftrag des Landes übernehmen, gebunden sind.

Der aktuelle 17. fortgeschriebene Erlass vom 23.04.2021 regelt unter Ziffer 4 die „Impfung von obdachlosen Menschen, Menschen in Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe sowie in Einrichtungen nach § 67 SGB XII“.

Für Menschen in diesen Bereichen ist der Impfstoff von Johnson&Johnson vorgesehen, da dieser im Gegensatz zu den anderen bislang zugelassenen Impfstoffen bereits einen umfänglichen Impfschutz nach der ersten Schutzimpfung bietet.

Die Zulassung dieses Impfstoffes durch die Europäische Arzneimittelagentur ist am 20.04.2021 erfolgt. Damit kann auch die Impfstrategie des Landes NRW für die genannte Personengruppe umgesetzt werden, an die der Impfstoff von Johnson&Johnson in erster Linie verimpft werden soll.

Nach derzeitigem Stand soll dieser Impfstoff in den Tagen 03. – 07.05.2021 dem städteregionalen Impfzentrum zugeteilt werden. Ab dann werden diese Impfungen unmittelbar als aufsuchende Impfungen durch mobile Teams durchgeführt. In diesen Aktionen werden dann sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch Betreuer*innen geimpft, sofern sie eine Impfung wünschen.

Frage 3:

Welche Konzepte zum Schutz von nicht infizierten Bewohner*innen gibt es, wenn sich einzelne Bewohner*innen in Quarantäne begeben müssen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits zu Beginn der Pandemie wurden die städtischen Unterkünfte, die nicht über abgeschlossene Wohneinheiten verfügen, durch Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes auf die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen überprüft. Soweit möglich, wurden in den Gemeinschaftseinrichtungen mit mehreren Küchen und sanitären Einrichtungen Abschnitte gebildet, um Kontakte so weit wie möglich zu beschränken.

Die Bewohner*innen wurden durch persönliche Ansprache und durch Aushändigung von Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen über die Gefahren und die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen informiert. Zudem erinnern Aushänge und Piktogramme an die Einhaltung der Vorgaben. Allen Bewohner*innen werden die erforderlichen medizinischen bzw. FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Desinfektionsmittel für die Hände und auch zur Reinigung von Kontaktflächen wird den Bewohner*innen im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.

Seit Mitte März 2021 finden wöchentlich in allen Einrichtungen mit gemeinschaftlicher Nutzung von Küchen und/oder sanitären Einrichtungen durch Mitarbeiter*innen des DRK durchgeführte Schnelltests statt. Neuaufnahmen erfolgen in diesen Einrichtungen ausschließlich nach Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Alle Verdachtsfälle, Quarantäneanordnungen und positiven Testergebnisse im Zusammenhang mit untergebrachten oder aufzunehmenden Personen werden mit dem Gesundheitsamt besprochen, um die weitere Vorgehensweise im Einzelfall abzustimmen. Im Bedarfsfall werden Räumlichkeiten zur Einhaltung einer notwendigen Quarantäne zur Verfügung gestellt. Ist dies in den jeweiligen Objekten aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Küchen und/oder sanitären Einrichtungen nicht zu organisieren, erfolgt eine Verlegung in eine Einrichtung, in der die notwendige Isolierung möglich ist. Dies gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien. Die erforderliche Versorgung mit Lebensmitteln und/oder Medikamenten während der Quarantänezeit wird ebenfalls durch städtische Mitarbeiter*innen sichergestellt.

Die Neuaufnahmen von sogenannten K1 - Personen und Infizierten erfolgt grundsätzlich in einer gesonderten Einrichtung. Die Inbetriebnahme erfolgte in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und dem Krisenstab von Stadt und StädteRegion. Neben der bewährten Betreuung durch städtische Kolleg*innen des Sozialdienstes und aus dem Hausmeisterbereich ist das DRK rund um die Uhr vor Ort. Zusätzlich zu dem Sozialbetreuer des DRK steht bei tatsächlicher Belegung auch ein Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Die untergebrachten Bewohner*innen werden auch hier mit Lebensmitteln und im Bedarfsfall mit Medikamenten versorgt.